

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2011 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes  
Hauke, Maria  
Horner, Andreas  
Karl, Johannes  
Kipping, Petra  
Paulus, Annemarie  
Reiß, Heinz  
Schäfer, Tassilo  
Schelter-Kölpien, Birgit  
Schmucker-Knoll, Christa  
Seuberth, Wolfgang  
Stumptner, Hermann  
Veith, Johannes  
Winkelmann, Manfred

#### **Sachverständige oder sachkundige Personen**

Anders, Alexandra, Architektin  
Hahn, Wolfgang, Ingenieur  
Winkler, Holger, Ingenieur

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

**Gemeinderatsmitglied**

Johrendt, Hildegard  
Sprogar, Christian

familiäre Gründe  
berufliche Gründe

**Tagesordnung:**

- 7. Investitionszuschuss für die Erweiterung und den Umbau der Außenanlage des Kindergartens "St. Marien" in Bubenreuth**
- 8. Rathsberger Steige, Hirtenstraße und am Friedhof;  
Entscheidung über den Vorentwurf für den Straßenbau**
- 9. Beitragswesen;  
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Rathsberger Steige**
- 10. Bebauungsplan "Rudelsweiherstraße"**
  - 10.1 Wahl des beschleunigten Verfahrens
  - 10.2 Behandlung der zum Vorkonzept eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
    - 10.2.1. Planungsverband Industrieregion Mittelfranken vom 24.11.2009
    - 10.2.2. Regionsbeauftragter für die Industrieregion Mittelfranken vom 19.11.2009
    - 10.2.3. Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde vom 23.11.2009
    - 10.2.4. Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom 17.11.2009
    - 10.2.5. Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Untere Naturschutzbehörde vom 17.11.2009
    - 10.2.6. Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Untere Wasserbehörde vom 23.11.2009
    - 10.2.7. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 18.11.2009
    - 10.2.8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bau- und Kunstdenkmäler) vom 10.11.2009
    - 10.2.9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.10.2009 und vom 24.03.2011
    - 10.2.10. Stadt Erlangen vom 15.12.2009
    - 10.2.11. Kreisbrandrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 20.10.2009
  - 10.3 Billigung des Entwurfs und Auslegung

11. **Bebauungsplan "Rothweiher";  
Vorstellung der Entwurfskonzepte und Auswahl für das weitere Verfahren**
12. **Hochwasserschutz am Entlesbach; Durchführung des zweiten Bauabschnitts**
13. **Kooperationsvereinbarung über den Betrieb der Kinderkrippe "Mäuseland"**
14. **Mittagsbetreuung**
  - 14.1 Neuerlass der Stammsatzung
  - 14.2 Neuerlass der Gebührensatzung zur Mittagsbetreuungssatzung
15. **Aufhebung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage**
16. **Wegfall der Geheimhaltung von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen des Gemeinderats**
  - 16.1 Beschluss zu TOP 83 in der Sitzung am 14.12.2011;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 15.02.2011
  - 16.2 Weitere Beschlüsse
17. **Überarbeitung und konzeptionelle Neuausrichtung des geltenden Flächennutzungsplans; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2011**
18. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben. Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 15.02.2011 wendet **GRM Horner** ein, dass er bei der Behandlung der TOP 4.1 bis 4.3 über die Feststellung der bzw. Entlastung zu den Jahresrechnungen 2007 und 2008 nicht mit „Nein“ votiert habe, sondern nicht im Sitzungssaal anwesend gewesen sei. Bei der Abstimmung zu TOP 4.4 habe er sich zwangsläufig enthalten müssen. Er begründet dies damit, dass ihm keine Gelegenheit gegeben wurde, als Zuhörer an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen, weil ihm dessen Sitzungstermine – anders als bei Sitzungen anderer Ausschüsse – nicht bekanntgegeben worden seien. **Der Vorsitzende** sichert zu, die Angelegenheit zu überprüfen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt **der Vorsitzende**, dass zu den TOP 8 und 9 keine Entscheidungen in dieser Sitzung, sondern erst in der darauffolgenden herbeigeführt werden sollen. Dies findet allgemeine Zustimmung.

Wegen der bei Schluss der Beratung zu TOP 10 schon weit fortgeschrittenen Zeit werden TOP 11 bis 17 aus dem öffentlichen Teil sowie die TOP 19 bis 22 aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zurückgestellt. Die Sitzung wird dazu unterbrochen und soll verabredungsgemäß am 05.04.2011 fortgesetzt werden. Davon wird aber – rückblickend betrachtet – Abstand genommen, da dieser Termin mit einer lange geplanten Veranstaltung des SPD-

Ortsvereins kollidiert. Die zurückgestellten Tagesordnungspunkte stehen folglich in der nächsten regulären Gemeinderatssitzung, die am 12.04.2011 stattfindet, zur Behandlung an.

<b>Lfd. Nr. 7 - Investitionszuschuss für die Erweiterung und den Umbau der Außenanlage des Kindergartens "St. Marien" in Bubenreuth</b>
---

Zu dem Tagesordnungspunkt ist Frau Architektin Anders als Sachverständige geladen und erschienen.

Die Nutzungsansprüche an die Außenanlagen des Kindergartens „St. Marien“ haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Dies hat den Träger der Einrichtung, die Katholische Kirchenstiftung, veranlasst, ein neues bauliches Konzept für die Außenanlage zu entwickeln, die dazu noch vergrößert werden soll.

Gründe dafür sind im einzelnen:

- Die Größe der zur Verfügung stehenden Fläche wurde einst für 50 Kinder festgelegt. In zwei Schritten wurde die Zahl der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, zunächst auf 100 Kinder (im Jahr 1992) und dann im Jahr 2002 auf 125 Kinder festgesetzt, ohne dass die zu nutzende Außenfläche entsprechend erweitert wurde. Der Garten ist für die große Zahl an Kindern zu klein.
- Nach dreißigjähriger Entwicklung sind für Bäume, Sträucher und begrünte Areale korrigierende Pflegemaßnahmen erforderlich, um den hohen Aufenthaltswert im Freien langfristig und in vollem Umfang genießen zu können.
- Befestigte Flächen und Wege sind dem höheren Nutzerdruck anzupassen.
- Die Außenanlage in ihrem gegenwärtigen Zustand kann aktuellen pädagogischen Anforderungen nicht gerecht werden, z. B. fehlt eine Möglichkeit, bei sonnigem Wetter im Schatten an Tischen zu sitzen, um dort Gruppenarbeit anbieten zu können.

Es wurden vielfältige Überlegungen seitens des Trägers der Kindertagesstätte angestellt, wie sich eine grundlegende Verbesserung der Situation erreichen lässt, welche zudem möglichst zügig umgesetzt werden kann.

Die Kirchenverwaltung stimmte einer Vergrößerung der zu nutzenden Freifläche für den Kindergarten zu, die vom Pfarrgarten abgetreten wird. Begleitet von einem Kommunikationsprozess mit den Mitarbeiterinnen im Kindergarten und unter Beteiligung des Elternbeirates wurde durch die Landschaftsarchitektin, Frau Anders, ein Entwurf für die Erweiterung und den Umbau der Außenanlage des Kindergartens erarbeitet, der gegenwärtig allen zu involvierenden Stellen vorliegt. Das Erzbischöfliche Bauamt unterstützt das Anliegen und begleitet das Vorhaben.

Gemäß Art. 27 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz hat die Gemeinde Bubenreuth zwei Drittel der „notwendigen Kosten“ aufzubringen. Wenn die notwendigen Kosten über der Bagatellgrenze von 100.000 EUR liegen, gewährt der Staat den Gemeinden seinerseits einen Zuschuss in Höhe von ca. 39 % des gemeindlichen Anteils.

Die Gesamtkosten nach der derzeitigen Kostenberechnung belaufen sich auf rund 120.500 EUR. Die Gemeinde Bubenreuth müsste – nach Abzug des staatlichen Zuschusses – folglich einen Anteil in Höhe von rund 49.000 EUR aus Eigenmitteln übernehmen.

Die von der Katholischen Kirchenstiftung beauftragte Planerin, Frau Architektin Anders, erläutert das Vorhaben. In der sich anschließenden ausführlichen Beratung wird angesichts der als hoch empfundenen Kosten mehrfach auf die Erforderlichkeit einer Deckelung des Zuschusses hingewiesen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth stimmt dem Bauvorhaben des Kindergartens „St. Marien“, Bubenreuth, hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zu.

Die Gemeinde Bubenreuth sichert der Katholischen Kirchenstiftung „Maria Heimsuchung“, Bubenreuth, einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Investitionskosten, somit einen Zuschuss in Höhe von 80.350 EUR zu. Der endgültige Betrag des Zuschusses richtet sich nach den festgestellten Kosten; die Investitionskosten dürfen 120.500 EUR nicht überschreiten.

Desweiteren stellt die Gemeinde Bubenreuth die zur Finanzierung notwendigen Mittel im Haushalt 2011 zur Verfügung.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

### **Lfd. Nr. 8 - Rathsberger Steige, Hirtenstraße und am Friedhof; Entscheidung über den Vorentwurf für den Straßenbau**

Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dipl.-Ing. Hahn als Sachverständiger geladen und zusammen mit Herrn Dipl.-Ing. Jacobsen erschienen.

Im Rahmen der vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2010 bereits beschlossenen Erneuerung und Verbesserung der Wasserleitung, des Kanals und der Straße in der Rathsberger Steige, der Hirtenstraße und im Friedhof wurde die Planungsgruppe Strunz aus Bamberg mit der Durchführung der erforderlichen Planungsarbeiten betraut. In enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung wurden vom Büro Strunz letztendlich fünf Alternativen für den Bereich „Straßenbau“ der Rathsberger Steige ausgearbeitet und den Anwohnern der Rathsberger Steige und der Hirtenstraße bei einer Information und Aussprache am 24.02.2011 vorgestellt.

Die in dieser – teilweise äußerst kontrovers verlaufenen – Diskussion vorgebrachten Kritiken und Anregungen wurden in einer weiteren intensiven Betrachtungsphase durch den Planer und die Verwaltung einer Prüfung unterzogen und führten schließlich zur Ausarbeitung einer 6. Alternative, die dem Gemeinderat zur Beratung in dieser und Abstimmung in der nächsten Sitzung (siehe Vorspann zur Niederschrift) vorgelegt wird.

Da der genaue Verlauf der vorhandenen Zwangspunkte wie Gartenzäune, Mauern, Grundstückseinfriedungen etc. auf Grund der erst kurz vor der Beratung fertiggestellten Entwurfsvermessung noch nicht bekannt war, konnte ein gesicherter Plan zur Variante 6 für die Sit-

zung am 29.03.2011 nur als Tischvorlage vorgelegt werden. Wichtige, aber nicht ausschließliche Eckdaten dieser Variante 6 des Straßenbaus in der Rathsberger Steige sind:

- Fahrbahnbreite durchgängig 5,0 m,
- beidseitig der Straße über deren gesamte Länge durchlaufende und soweit es das Straßengrundstück zulässt je 1,5 m breite Gehwege;
- Verlängerung des Gehweges an der Westseite der Rathsberger Steige um die Kurve herum in die Waldstraße hinein bis ungefähr auf Höhe des Anwesens Waldstraße 18.

Herr Dipl.-Ing. Hahn von der Planungsgruppe Strunz stellt die neue Planungsvariante 6 vor und erläutert die Unterschiede zu den bisherigen Varianten. In der folgenden Beratung gelangt der Gemeinderat zu der Einschätzung, dass der Gehsteig im Einmündungsbereich der Waldstraße in einer Breite von 1,5 m ausreichend ist; der Plan, der momentan noch 2,0 m vorsieht, ist auf dieses Maß zurückzunehmen.

Weiterhin wird der Wunsch geäußert, die Straße mit dem Gemeinderat und den Anliegern zu begehen, um das Ausbaukonzept noch einmal vor Ort zu veranschaulichen.

<b>Lfd. Nr. 9 – Beitragswesen; Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Rathsberger Steige</b>
---

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes sind Beiträge für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen zu erheben.

Bei den Baumaßnahmen an der Rathsberger Steige mit Erneuerung des Straßenunterbaus handelt es sich um einen beitragsfähigen Ausbau, wohingegen die auf die Erneuerung der Asphalttrag- und -deckschicht beschränkte Maßnahme an der Hirtenstraße lediglich eine nicht beitragsfähige Unterhaltungsmaßnahme darstellt.

Die Höhe der für die Maßnahme an der Rathsberger Steige zu erhebenden Straßenausbaubeiträge wird maßgeblich davon beeinflusst, welcher Straßenkategorie im beitragsrechtlichen Sinne die Straße zuzuordnen ist. Nach der Definition der Ausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Bubenreuth sind Straßen

- „Anliegerstraßen“, wenn sie „ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ABS).
- „Haupterschließungsstraßen“, wenn sie „der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ABS),
- „Hauptverkehrsstraßen“, wenn sie „ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen“.

Die Rathsberger Steige erschließt nicht nur die anliegenden Grundstücke, sondern dient auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr, dessen Ziel oder Quelle sich in den von ihr abgehenden größeren (Anlieger-)Straßen befindet. Sie ist deshalb im Sinne der ABS als „Haupterschließungsstraße“ anzusehen. Diese tatbestandliche Würdigung mit der daraus

folgenden Klassifizierung der Straße wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Herr Baumann, bestätigt (telefonische Mitteilung vom 28.02.2011). Sie ist im übrigen keine Ermessensentscheidung, sondern in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar.

Der von den Beitragspflichtigen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 bzw. 1.2 ABS zu tragende Anteil des Herstellungsaufwandes beläuft sich bei einer Haupteerschließungsstraße (in Klammern Angaben für eine Anliegerstraße) hinsichtlich

- der Fahrbahn auf 50 % (80 %)
- der Gehwege auf 65 % (80 %)
- der unselbständigen Parkplätze auf 65 % (80 %)
- der Beleuchtung und Entwässerung auf 65 % (80 %)

Die Verwaltung stellt die Rechtslage dar. Eine Beschlussfassung ist erst in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgesehen (siehe Vorspann zur Niederschrift).

In der intensiven Aussprache wird an die Verwaltung die Bitte (auch als schriftlicher Antrag der SPD-Fraktion) herangetragen, alle Straßen in der Gemeinde in die Kategorien der Ausbaubeitragssatzung einzuordnen.

#### **Lfd. Nr. 10 - Bebauungsplan "Rudelsweiherstraße"**

Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dipl.-Ing. Winkler als Sachverständiger geladen und erschienen.

#### **Lfd. Nr. 10.1 - Wahl des beschleunigten Verfahrens**

Am 12.05.2009 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet an der Rudelsweiherstraße einen Bebauungsplan für ein Reines Wohngebiet aufzustellen. Anlass des Beschlusses war ein Bauantrag für eine aus drei größeren Grundstücken bestehende Baulücke, zu dem über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden war. Eigentlicher Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans ist jedoch, eine klare Rechtslage zu schaffen, die sowohl das Landratsamt (als Baugenehmigungsbehörde) als auch die Regierung von Mittelfranken (als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan) immer wieder angemahnt hatten. So war in der Vergangenheit mit jedem neuen Bauantrag seitens des Landratsamtes und der Gemeinde die Frage zu klären, ob es sich denn nun um Außenbereich oder Innenbereich (den im Zusammenhang bebauten Ortsteil) handelt, und wenn letzteres zu bejahen war, ob sich die vorgesehene Bebauung „einfügt“.

In Folge des Aufstellungsbeschlusses hat das von der Gemeinde beauftragte Büro für Städtebau „Projekt 4“, Nürnberg, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein Vorkonzept für einen Bebauungsplan mit Festsetzungen über die Art (Reines Wohngebiet) und das Maß der baulichen Nutzung (nur Einzelhäuser) sowie über die Bauweise (offene Bauweise) und die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) entwickelt, das den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übersandt wurde (siehe Anlage). Es wurde dabei bewusst darauf verzichtet, einen vollständigen Plan auszuarbeiten, da zunächst die wichtigsten Planinhalte und das weitere Verfahren mit den zuständigen Stellen geklärt

werden sollten, bevor dem Gemeinderat ein – dann konsens- und realisierungsfähiger – Entwurf zur Beratung vorgelegt wird.

Zum Verfahren konnte mittlerweile abgesichert werden, dass der Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ dient, da er ausschließlich die Nachverdichtung eines im wesentlichen schon bebauten Gebiets bewirken soll. Die zusätzlich zulässige Grundfläche (ohne Berücksichtigung der Bestandsgebäude und vorhandenen Grundstückzufahrten) wird weniger als 20.000 m<sup>2</sup> betragen, so dass er im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und in diesem Zusammenhang von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Es werden auch keine Ausgleichsflächen benötigt, da die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Dies entbindet gleichwohl die den Plan aufstellende Gemeinde nicht von der Pflicht, materielles Umweltrecht (Naturschutz, Artenschutz) zu beachten – der Umweltschutz nahm im bisherigen Verfahren weiten Raum ein, wie nachfolgend in der Würdigung der Äußerungen der Naturschutzbehörden noch dargestellt wird.

Auf der Grundlage von § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann darüber hinaus von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, gegenüber der Öffentlichkeit auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im weiteren Verfahren dann nach § 3 Abs. 2 BauGB (nur) zum Entwurf des Bebauungsplans; gleichwohl muss der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie sich dazu zu äußern.

Die Verwaltung erläutert kurz die Rechtslage, sodann beschließt der Gemeinderat wie folgt:

### **Beschluss:**

Der Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“ dient der Innenentwicklung, da er ausschließlich die Nachverdichtung eines im wesentlichen schon bebauten Gebiets bewirken soll. Die zusätzlich zulässige Grundfläche (ohne Berücksichtigung der Bestandsgebäude und vorhandenen Grundstückzufahrten) beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, so dass der Bebauungsplan im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird.

Gegenüber der Öffentlichkeit wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 2 BauGB verzichtet (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

### **Lfd. Nr. 10.2 - Behandlung der zum Vorkonzept eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Vorschläge zu ihrer Behandlung sind in einer Liste mit Stand vom 17.03.2011 (3) zusammengefasst, die den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung zugegangen ist.



In einer Tischvorlage wird die Liste hinsichtlich der Äußerungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten und des dazu ausgearbeiteten Beschlussvorschlags aktualisiert; sie erhält damit den Stand vom 29.03.2011.

**Lfd. Nr. 10.2.1 - Planungsverband Industrieregion Mittelfranken vom 24.11.2009**

Nach Mitteilung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken steht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und überregionalen Planungen oder Entwicklungsvorstellungen nicht entgegen.

**Beschluss:**

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

**Lfd. Nr. 10.2.2 - Regionsbeauftragter für die Industrieregion Mittelfranken vom 19.11.2009**

Der Regionsbeauftragte erklärt, dass das Vorhaben nicht überörtlich bedeutsam sei. Er weist aber auf das Ziel B IV 4.1 des Regionalplanes hin, wonach die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum N/FÜ/ER erhalten werden solle. Sofern bei dem Vorhaben Wald in Anspruch genommen werde, wäre ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

**Beschluss:**

Wird zur Kenntnis genommen. Zum Erhalt des gesamten im Plangebiet vorhandenen Walds („Wald“ im Sinne des Bayer. Waldgesetzes) setzt der Bebauungsplan (Entwurfsstand vom 17.03.2011) Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst b BauGB fest. Da kein Eingriff erfolgt, ist auch ein Ausgleich nicht erforderlich.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

**Lfd. Nr. 10.2.3 - Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde vom 23.11.2009**

Die Höhere Landesplanungsbehörde äußert sich wie folgt:

1. Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass das Wohngebiet an Bannwald angrenzt, der in diesem Bereich als Landschaftsschutzgebiet „Meilwald“ festgesetzt ist. Sofern Wald in Anspruch genommen würde, wird darauf hingewiesen dass nach dem Ziel B IV 4.1 des Regionalplanes die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum N/FÜ/ER erhalten werden soll. Für die Rodung ist ein Ausgleich zu schaffen.
2. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.

3. Es bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Einwendungen gegen das beschleunigte Verfahren (gem. § 13a BauGB). Ob und inwieweit umweltrelevante Belange betroffen sind, ist von den zuständigen Fachstellen zu klären. Diese Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
4. Von Seiten der Höheren Landesplanung wird auf die Pflicht zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsprogrammes - LEP - sowie des Regionalplanes RP 7 (§ 4 Abs. 1 ROG) hingewiesen.
5. Zu den fachlichen Zielen sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen.

### **Beschluss:**

Zu 1.:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zum Erhalt des gesamten im Plangebiet vorhandenen Walds („Wald“ im Sinne des Bayer. Waldgesetzes) setzt der Bebauungsplan (Entwurfsstand vom 17.03.2011) Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b BauGB fest. Da kein Eingriff erfolgt, ist auch ein Ausgleich nicht erforderlich.

Zu 2.:

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Die Fachstellen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung um Äußerung gebeten. Die entsprechenden Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

Zu 4.:

Der Bebauungsplan steht gemäß den Stellungnahmen der Fachstellen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie regionalen und überregionalen Planungen oder Entwicklungsvorstellungen nicht entgegen. Die entsprechenden Stellungnahmen werden berücksichtigt.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

**Lfd. Nr. 10.2.4 - Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom 17.11.2009**

Das Landratsamt – Bauamt – teilt mit, dass die Untere Naturschutzbehörde zu dem Bebauungsplan gesondert Stellung nimmt – ansonsten bestünden von Seiten der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt gegen das Bebauungsplanvorkonzept „Rudelsweiherstraße“ keine Bedenken.

### **Beschluss:**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

<b>Lfd. Nr. 10.2.5 - Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Untere Naturschutzbehörde vom 17.11.2009</b>
--

Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan bestehen. Es werde jedoch im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen, die zu Gehölzrodung und Eingriffen in den Oberboden führen, darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchzuführen ist.

Auch sei darauf hinzuweisen, dass der Planungsbereich einen hohen Anteil an Altbäumen besitzt und an Waldbestand angrenzt. Der Planbereich biete Lebensraum für in der saP zu untersuchende Amphibien, Vogelarten, Kleinsäuger, v.a. Fledermäuse.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und beachtet; auf Standorte alter Einzelbäume wird im Rahmen der Planung Rücksicht genommen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde inzwischen durchgeführt. Das Ergebnis wird im Fazit in Kapitel 6 des Berichtes zur saP des Planungsbüros ANNUVA, Nürnberg, vom 14.03.2011 wie folgt dargestellt:

*„Bei den durch den Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“ in der Gemeinde Bubenreuth betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.“*

Die Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung werden in Kapitel 3.1 des Berichtes beschrieben:

*„Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:*

- ***Rodung von Bäumen und Gehölzen grundsätzlich außerhalb der Brutsaison der europäischen Vogelarten, also im Zeitraum Oktober bis Februar***
- ***Rodung von Fledermaushabitatbäumen nur im Zeitraum Oktober und November und innerhalb des 20-m-Gehölzschutzstreifens nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Regierung von Mittelfranken***

- **Erhaltungsgebot für Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm:** Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm sind grundsätzlich zu erhalten. Sollten solche Bäume gefällt werden müssen, wird grundsätzlich die CEF-Maßnahme aus Kap. 3.2. notwendig.
- **Flächiges Erhaltungsgebot eines 20 m breiten Gehölzstreifens entlang der Rudelsweiherstraße,** da hier v. a. die alten Eichenbestände mit Höhlen und Spaltenvorhanden sind. Eine Beseitigung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des 20 m Streifens ist nicht zulässig. Für den Fall, dass doch die Fällung eines Baumes im Schutzstreifen notwendig werden sollte, ist die genaue Verfahrensweise im Bebauungsplan geregelt.
- **Erhalt und Kennzeichnung des potenziellen Eremiten-Baums an der südöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 497/1, Gmkg. Bubenreuth.** Bei einer möglichen Beseitigung ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Regierung von Mittelfranken einzuholen.
- **Zufahrten zu den Häusern Rudelsweiherstraße 22 und 24:** Die Zuwegung auf dem Flurstück 485/115 (Haus Nr. 22) wird von der östlichen an die westliche Grundstücksgrenze verlegt, um v.a. alte Eichen im östlichen Bereich zu erhalten. Die neu geplante Zufahrt zum Flurstück 485/93 (Haus Nr. 24) kann auf der jetzigen Zuwegung verbleiben. Der Erhalt der alten Eichen wird gesichert.“

In Kapitel 3.2 des Berichtes wird weiter festgestellt:

„Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind erforderlich:

- **Aufhängen von Fledermaus-Spaltenkästen:** Sollten in einem speziellen Fall Bäume über einem Stammumfang von 60 cm gefällt werden müssen, ist in jedem Falle das Anbringen von drei Fledermaus-Spaltenkästen pro beseitigten Habitatbaum im 20-m-Gehölzschutzstreifen notwendig sowie die Nachpflanzung eines Laubbaumes. Diese Maßnahme muss fotodokumentarisch belegt werden.“

In den Bebauungsplan (Entwurfsstand vom 17.03.2011) sind Festsetzungen aufgenommen worden, die allen Forderungen aus der saP (wie sie oben dargestellt sind) entsprechen.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

**Lfd. Nr. 10.2.6 - Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Untere Wasserbehörde vom 23.11.2009**

Die Untere Wasserbehörde stellt fest, dass im Bebauungsplan auf verschiedenen Grundstücken Gebäudestandorte vorgesehen sind, an denen sich derzeit Weiher befinden, die durch Gräben miteinander verbunden sind. Ob eine Verfüllung erfolgen dürfe, sei in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen und festzulegen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen die Verpflichtung zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unberührt. Es werde vorgeschlagen einen Hinweis auf die wasserrechtliche Gestattungspflicht für die Verfüllung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Im übrigen werde empfohlen, den Bebauungsplan dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorzulegen.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf die wasserrechtliche Gestattungspflicht wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die im Vorentwurf des Bebauungsplans noch enthaltenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden in den Entwurf nicht übernommen; das Verfahren wird folglich zur Aufstellung eines lediglich „einfachen Bebauungsplan“ fortgeführt. Bei einem Wunsch nach Überbauung der Weiherflächen ist seitens der Bauherren in einem wasserrechtlichen Verfahren eine entsprechende Gestattung einzuholen. Ein Hinweis auf die wasserrechtliche Gestattungspflicht ist in den Bebauungsplan (Entwurfsstand vom 17.03.2011) aufgenommen worden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde am Verfahren beteiligt.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

<b>Lfd. Nr. 10.2.7 - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 18.11.2009</b>
---

Das Wasserwirtschaftsamt weist auf folgendes hin:

1. Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untersuchungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.
2. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.
3. Die vorübergehende der Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach §3 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG.
4. Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist sicherzustellen.

**Beschluss:**

Die Anregungen (zu Nrn. 1 bis 3) werden zur Kenntnis genommen und sind als Hinweise in den Bebauungsplan (Entwurfsstand vom 17.03.2011) eingearbeitet worden.

Zu Nr. 4 wird festgestellt, dass das Gebiet an die zentrale Wasserversorgung in der Stadt Erlangen angeschlossen ist und von einer ausreichend dimensionierten Leitung der Erlanger Stadtwerke versorgt wird.

Ergänzend wird auf einen am 17.11.2010 mit dem Wasserwirtschaftsamt zur Erörterung der wasserwirtschaftlichen Belange abgehalten Vor-Ort-Termin Bezug genommen, dessen Ergebnis in in einer Besprechungsnotiz wie folgt festgehalten wurde:

*„Zweck der Besprechung war es festzustellen, welche wasserwirtschaftlichen Belange des Rudelsweihergrabens bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Rudelsweiherstraße“ zu berücksichtigen sind und wie ihnen gegebenenfalls Rechnung getragen werden kann.*

*Wie anhand von Kartenmaterial und der Vorermittlungen festzustellen ist, handelt es sich bei dem Rudelsweihergraben heute nur noch um ein Restgewässer, dessen Einzugsbereich durch Versiegelung großer Flächen und der damit verbundenen Abtrennung von kleineren Zuflüssen in den letzten Jahren und Jahrzehnten erheblich verkleinert worden ist.*

*Östlich des Verbindungsweges vom Waldkrankenhaus nach Bubenreuth befindet sich ein Quellbereich, der zum Zeitpunkt der Ortseinsicht – in den Tagen davor gab es größere Regenfälle – mit Wasser gefüllt ist (große Lachen, Sumpf). Unterhalb des Quellbereichs versickert der kleine Bach und kommt dann als Rinnsal immer wieder zu Tage.*

*Im Grundstück Fl.-Nr. 485/781 (...) tritt der Bach in den Planbereich ein, wird dort offen durch den Garten und mittels eines Rohres unter der privaten Erschließungsstraße hindurchgeführt, quert dann noch verrohrt das westlich an die Erschließungsstraße angrenzende Grundstück Fl.-Nr. 485/331 (...) und zeigt sich sodann wieder im Zufluss des kleinen Teiches im Grundstück Fl.-Nr. 485/116 (...). Ob dieser Teich aber allein vom Wasser des Grabens gespeist wird oder ob der Teich auch einen Grundwasseraufschluss darstellt, ist ungewiss.*

*Nach Aussage von Herrn Bayer hat der Bach noch Bedeutung für die Entwässerung des ihm nördlich gelegenen Bischofsmeilwaldes, von dem ihm auch kleinere Gräben zulaufen. Seine Bedeutung für die Entwässerung der von ihm durchflossenen bebauten Grundstücke ist vernachlässigbar. Aus diesem Grunde wäre es wasserwirtschaftlich in Erwägung zu ziehen, den Bach in den Bischofsmeilwald zu verlegen, wofür aber erhebliche Kosten entstehen dürften, die allein von der Gemeinde als Gewässerunterhaltungspflichtigen (mangels eines anderen Verpflichteten) zu tragen wären.*

*Belange des Hochwasserschutzes sind nicht berührt. Nach Auffassung von Herrn Bayer können besondere Maßnahmen und Vorkehrungen für einen Hochwasserschutz entbehrt werden. Es darf demnach darauf verzichtet werden, ein mehrjähriges (z.B. hundertjähriges) Hochwasser zu berechnen, sein potentiell Schadenmaß zu quantifizieren und auf den Hochwasserschutz bezogene Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.*

*Das Bebauungsplan-Vorkonzept sieht Standorte neuer Gebäude auf bisherigen Weiherflächen vor (der Bebauungsplan nach dem Stand des Entwurfs vom 17.03.2011 setzt davon abweichend keine überbaubaren Flächen als „Baufenster“ mehr fest; Anm. d. Verf.). Das Landratsamt, Fachbereich Wasserrecht, hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass jeweils in wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen sei, ob eine Verfüllung der Weiher genehmigungsfähig sei und falls ja, wie sie zu erfolgen habe. Da mit einem Bebauungsplan (einklagbares) Baurecht geschaffen werden soll, ist zu klären, ob dies bedeutet, dass jedes mögliche rechtliche Bauhindernis beseitigt werden muss. Wäre dem so, müssten die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans abgeschlossen werden. Auch insoweit träfe dann wieder die Kostenpflicht die Gemeinde.  
(...)“*

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

**Lfd. Nr. 10.2.8 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
(Bau- und Kunstdenkmäler) vom 10.11.2009**

Das Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass baudenkmalfachliche Belange nicht berührt sind.

### **Beschluss:**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

<b>Lfd. Nr. 10.2.9 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.10.2009 und vom 24.03.2011</b>
--

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (nachfolgend verkürzt als „Forstamt“ bezeichnet) hat seiner Stellungnahme vom 29.10.2009 einen Plan über die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen i.S.d. Art 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) beigefügt und sich wie folgt geäußert:

1. Der im Plan eingetragene Wald sei nach den Zielen des Regionalplanes zu erhalten. Sollten Waldflächen im Zuge einer künftigen Planung zur Rodung vorgesehen werden, so könne gemäß Art 9 Abs. 5 BayWaldG einer Rodung nur dann zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werde.
2. Bei der Bebauung der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 485/779, 485/780 und 485/781 sei die Forstverwaltung am baurechtlichen Verfahren nicht beteiligt worden und habe somit die für die durchgeführten Maßnahmen erforderlichen Ersatzaufforstungen von ca. 3.600m<sup>2</sup> nicht einfordern können. Das Amt bittet in der Stellungnahme um den Vorschlag entsprechender Ersatzaufforstungsflächen.
3. Außerdem weist das Forstamt in seiner Stellungnahme vom 29.10.2009 darauf hin, dass die Abstände der Gebäude zu bestehendem Wald in der vorliegenden Planung teilweise nur 10 m betragen und dass innerhalb des Baumfallbereiches von 25 m eine potentielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste bestehe. Zusätzlich ergäben sich für den Besitzer des angrenzenden Waldes eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und eine deutliche Bewirtschaftungerschwernis. Anzustreben wäre nach Aussagen des Amtes somit ein entsprechender Sicherheitsabstand ständig bewohnter Gebäude zum Wald hin.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 24.03.2011 werden vom Forstamt „nicht unerhebliche Bedenken“ in Bezug auf eine Wohnbebauung innerhalb des Baumfallbereiches des Waldes erhoben.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme vom 29.10.2009 wird zur Kenntnis genommen. Zu den dort angesprochenen Punkten äußert sich die Gemeinde wie folgt:

Zu 1.:

In die bestehenden Waldflächen wird bewusst nicht eingegriffen. Diese Flächen sind ein Teil der städtebaulichen Konzeption einer schonenden Nachverdichtung unter Beibehaltung des typischen Charakters des Quartiers an der Rudelsweiherstraße. Die Waldflächen tragen zur Gliederung des Bebauungsplangebietes bei und dienen dem Artenschutz. Zum Erhalt des gesamten in seinem Gebiet vorhandenen Walds („Wald“ im Sinne des Bayer. Waldgesetzes) setzt der Bebauungsplan (Entwurfsstand vom 17.03.2011) Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b BauGB fest. Da demnach kein Eingriff in den Wald erfolgt, ist auch ein Ausgleich nicht erforderlich.

Zu 2.:

Aufgabe der Bauleitplanung ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Zweck des Bebauungsplans ist demnach eine auf die Zukunft gerichtete Ordnung des Gebietes. Es kann deshalb nicht Aufgabe des bauplanungsrechtlichen Aufstellungsverfahrens sein, Defizite aus abgeschlossenen bauordnungsrechtlichen Verfahren im Nachhinein auszugleichen. Die Forderung nach einer Ersatzaufforstung bezieht sich auf einen mit der Baugenehmigung und schon vor dem Aufstellungsbeschluss erfolgten Eingriff und wird deshalb zurückgewiesen.

Zu 3.:

Neben dem vorhandenen Waldbestand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches große baumbestandene Flächen ohne Waldeigenschaft. Zusammen mit den bereits bestehenden Wohngebäuden auf großen Grundstücken wird die besondere städtebauliche Eigenart des Bereiches nördlich der Rudelsweiherstraße geprägt. Bäume sind generell auf oder in der Nähe von bebauten Flächen erwünscht – dies zeigen insbesondere auch die Festsetzungsmöglichkeiten von Pflanz- und Erhaltungsgeboten im Bebauungsplan. Jedoch sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen und in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Der Stellungnahme des Forstamtes vom 29.10.2009 liegt das Vorkonzept des Bebauungsplans nach dem Stand vom 22.09.2009 zugrunde, das vorgesehen hatte, die überbaubaren Grundstücksflächen festzusetzen. Der zwischenzeitlich erreichte Planungsstand nimmt davon allerdings wieder Abstand, da sich im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens gezeigt hat, dass es dafür kein planerisches Erfordernis gibt, weil die ortsplanerischen Ziele (behutsame Nachverdichtung unter Erhalt des Charakters der Villensiedlung und der schützenswerten Gehölzstrukturen einschließlich des Waldes) auch ohne die Festsetzung von Baugrenzen oder Baulinien (also ohne „Baufenster“) schon dadurch erreicht werden können, dass (neben u.a. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung) die nicht überbaubaren, zu schützenden Flächen festgesetzt werden. Mit dem Verzicht auf Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen ist es den Bauherren überlassen zu bestimmen, wie sie die Vorhaben auf den Grundstücken außerhalb der nicht überbaubaren Flächen platzieren. Für diese somit „negativ definierten überbaubaren Grundstücksflächen“ ist die Gefahr eines Baumwurfs abzuschätzen.



Greift man den vom Forstamt zum früheren Planungsstand (mit Baufenstern) unterbreiteten Vorschlag, einen dem Baumfallbereich von 25 m entsprechenden Sicherheitsabstand ständig bewohnter Gebäude zum Wald hin einzuhalten, auf und bezieht ihn auf den Planungsstand vom 17.03.2011 (ohne Baufenster), so würde dies bedeuten, dass um die Waldflächen ein 25 m breiter nicht bebaubarer Schutzstreifen festzusetzen wäre, der die Bebaubarkeit der Grundstücke zusätzlich zu den Festsetzungen über Wald und zu erhaltende Gehölze weiter einschränkt.

Damit zeichnet sich ein Konflikt ab zwischen dem Interesse an einer Nachverdichtung, die dem schonenden Umgang mit Grund und Boden dient (Schlagwort: „Flächensparen“) und dem naturschutzfachlichen und städtebaulichen Interesse an der Erhaltung der Gehölzstrukturen.

Soll der Wald im Geltungsbereich erhalten bleiben und hält man zu ihm und dem außerhalb des Geltungsbereichs angrenzenden Wald einen Sicherheitsabstand von 25 m, so ist eine dem Quartier adäquate Bebauung praktisch nicht mehr realisierbar, weil sich die dann noch zur Verfügung stehenden Flächen auf ein nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich zu bebauendes Minimum reduzieren. Die Verdichtung würde scheitern.

Sollen sowohl eine Verdichtung ermöglicht als auch der Sicherheitsabstand eingehalten werden, hätte dies großflächige Rodungen des Waldes im Plangebiet zur Folge mit äußerst negativen Auswirkungen auf die Natur und das städtebauliche Erscheinungsbild der Siedlung. Die wesentlichen Planungsziele, nämlich die Bewahrung des villenartigen Gebietscharakters, die Einbindung des Plangebietes in die von Wald geprägte Landschaft und der Erhalt der vor allem mit ihrem Umfang prägenden Gehölzbestände sowie des Waldes, ließen sich nicht mehr verwirklichen.

Nachdem sich die Gefahr des Baumwurfs naturgemäß zwar nicht auf Null reduzieren, so aber doch minimieren und (wie die in der Vergangenheit bauordnungsrechtlich genehmigten Bauvorhaben gezeigt haben) beherrschen lässt, kann auf die Festsetzung eines Sicherheitsabstands von 25 m als **generell nicht bebaubare Flächen** verzichtet werden. Eine potentielle Bebauung soll hier nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Es wird aber im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung innerhalb des potentiellen **Baumfallbereiches des Waldes** (vom Forstamt mit 25 m zum Waldrand angegeben) eine erhöhte Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herab fallende Äste besteht. Es wird empfohlen diesen Sicherheitsabstand nach Möglichkeit einzuhalten. Bei einer Bebauung innerhalb dieses Abstandes wird empfohlen, im Rahmen der Standortfestlegung des Gebäudes die jeweilige Gefährdungsabschätzung für das konkrete Bauvorhaben vorzunehmen und in Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde notwendige Schutzmaßnahmen festzulegen.

Bezüglich der Bestandssituation ist ergänzend zu bemerken, dass an den Grenzen des Bebauungsplans entweder schon eine Bebauung vorhanden ist, die nach dem jetzigen Stand keine Nachverdichtung erwarten lässt, oder aber dort eine Bebauung wegen der Festsetzung von Waldflächen ohnehin ausgeschlossen wird.

Die Gefahr des Baumwurfes aus **Gehölzen innerhalb des Gebiets des Bebauungsplans, die kein Wald sind**, musste nicht näher untersucht werden, da die vorhandene Wohnbebauung den Eigentümern bzw. Nutzern der Grundstücke schon jetzt abverlangt, ihre Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Da aber auch hier nicht jede Gefahr des Baumwurfs ausgeschlossen werden kann, wird den Bauherren empfohlen, als Vorsichtsmaßnahme und um unverhältnismäßige Einschränkungen der Bebaubarkeit der Fläche zu vermeiden, jeweils zu

untersuchen, ob durch eine verstärkte Ausbildung des Gebäudes, insbesondere verstärkter Dachkonstruktionen, ein etwa noch bestehende Restrisiko weiter in Richtung Null vermindert werden kann. Damit wird auch einer Empfehlung des Landratsamtes entsprochen.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

<b>Lfd. Nr. 10.2.10 - Stadt Erlangen vom 15.12.2009</b>
---

Die Stadt Erlangen hat sich wie folgt geäußert:

1. Die Stadt Erlangen stimme einer behutsamen Nachverdichtung unter Wahrung des vorhandenen „grünen“ Gebietscharakters zu, wenn der Eingriff in den Baumbestand auf das notwendige Ausmaß beschränkt werde.
2. Der Kanal in der Rudelsweiherstraße sei heute soweit ausgelastet, dass die öffentliche Entwässerungseinrichtung das anfallende Abwasser nicht vollständig aufnehmen könne. Daher solle das künftig anfallende Niederschlagswasser teilweise durch entsprechende Maßnahmen (wie z.B. Zisternen, Regenwasserrückhaltung, Staukanal) zwischengespeichert und mit gedrosseltem Abfluss dem öffentlichen Kanalsystem zugeführt werden. Es sei deshalb auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig, für die Flächen im Plangebiet einen Versiegelungsgrad von maximal 15 % festzulegen.
3. Darüber hinaus sei es erforderlich, dass die Gemeinde Bubenreuth vor der Realisierung des Vorhabens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung eine Stellungnahme der Stadt Erlangen einholt.

In der Aussprache zu diesem Punkt wird aus dem Gemeinderat heraus der Verwaltung aufgegeben zu klären, ob für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verbindlich vorgeschrieben werden kann, dass die Grundstücke im Trennsystem zu entwässern sind. Von der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass im dortigen Gemeindegebiet aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen gilt.

**Beschluss:**

Zu 1.:

Es ist Ziel der Gemeinde Bubenreuth, den Gebietscharakter zu erhalten. Entlang der Rudelsweiherstraße wird zur Sicherung des Gesamtcharakters ein Grünstreifen von 20 m Breite planungsrechtlich gesichert. Zusammenhängende Grünbestände mit Waldeigenschaft werden gesichert und bleiben von Bautätigkeit unberührt. Die neu eingeplanten Baurechte werden größtmöglich am Baumbestand orientiert.

Zu 2.:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die überbaubaren Grundstücks- und die Geschossflächen begrenzen den Versiegelungs- und Nutzungsgrad auf einem sehr niedrigen Niveau, so dass es der Kanalisation, selbst wenn sie schon an der Obergrenze ihrer Kapazität angelangt ist, ohne weiteres möglich sein müsste, die geringe zusätzliche Belastung aufzunehmen. In den Bebauungsplan wird darüber hinaus als Empfehlung aufgenom-

men, das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser möglichst in Zisternen zu speichern bzw. in den Rudelsweihergraben einzuleiten.

Zu 3.:

Die Maßgabe wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

<b>Lfd. Nr. 10.2.11 - Kreisbrandrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 20.10.2009</b>
---

Der Kreisbrandrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Herr Harald Schattan, hat sich wie folgt geäußert:

1. Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit ihm abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung.

2. **Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr:**

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 Abs. 1 BayFwG).

Die Feuerwehr ist deshalb bei der Zulässigkeit von Sonderbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwender von Radioisotopen oder anderen Gefahrstoffen) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die aufgrund der Personenanzahl, Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten und auszubilden. Sollten diese Festlegungen in den Bebauungsplänen noch nicht erfolgt sein, muss bei Bekanntwerden der jeweiligen Nutzung die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auf die sich daraus ergebenden Gefahren in Absprache mit dem Kreisbrandrat abgestimmt werden.

3. **Sicherstellung des zweiten Rettungsweges:**

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen; ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und

Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt (Art. 15 Abs. 2 BayBO).

Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann oder aufgrund der betroffenen Personengruppe im Gebäude eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr zu zeitaufwendig oder nicht möglich ist, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Bei Maisonnettewohnungen, welche teilweise oder ganz im Dachgeschoss liegen, ist eine direkte Anbindung aller Geschosse an einen notwendigen Treppenraum oder eine Außentreppe erforderlich (erster baulicher Rettungsweg). Zusätzlich muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, falls dieser nicht durch eine andere bauliche Maßnahme sichergestellt ist, mindestens ein Fenster jeder Nutzungseinheit anleiterbar sein.

Sollte zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Feuerwehrgerät notwendig sein, sollten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Bebauungsplan festgehalten werden.

#### **4. Einhaltung der Hilfsfristen nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG:**

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der Alarm auslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1 VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfrage mit mir überprüft und abgeklärt werden.

#### **5. Löschwasserversorgung:**

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG).

Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 auszubauen.

Für die Genehmigungsfähigkeit des "individuellen Gebäudes" können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarf für ein Einzelobjekt möglicherweise für den Objektschutz weiter gehende Forderungen ergeben (zutreffend bei Einzelobjekten mit hoher Brandlast in einem Baugebiet, dessen Löschwasserversorgung aufgrund der überwiegend brandlastarmen Bebauung für geringe Brandlast aus-

gelegt wurde). Der Löschwasserbedarf für den Objektschutz kann im Einzelfall nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz ermittelt werden.

Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.

#### **6. Erschließung für Feuerwehreinsätze:**

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf -die "Richtlinie über Flächen für die -Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung April 1997 -" Anlage D aus "Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln - Fassung November 1996 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1998 Nr. II B 9 - 4132014/91" - AIIMBI Nr. 25/1998 verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DL 23/12 bzw. DLK 23/12) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE '85/95 analog der Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23/12 ein Durchmesser von mindestens 21 m anzustreben, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

#### **7. Wechselbeziehungen zwischen Planungsbereich und anderen Gebieten:**

Etwaige Wechselbeziehungen des Planungsbereiches hinsichtlich des Brandschutzes mit anderen Gebieten oder wesentliche brandschutztechnische Risiken (z. B. Auswirkungen von Gefahrgut- bzw. Störfallbetrieben im benachbarten Baugebiet auf das geplante Baugebiet) sollten berücksichtigt werden.

#### **8. Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich:**

Im Einvernehmen mit mir oder meinem Vertreter sind für Objekte mit wesentlichen brandschutztechnischen Risiken Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu fertigen. Auf das Merkblatt "Einsatzpläne" des ehemaligen Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz wird hingewiesen. Werden in diesen Betrieben Gefahrgüter gelagert oder verarbeitet, sind vom Betreiber ständig zu aktualisierende Gefahrgutdatenblätter vorzuhalten. Feuerwehreinsatzplan und Gefahrgutdatenblätter sind im Gebäude so zu hinterlegen, dass ein Zugriff jederzeit möglich ist. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr ist zusätzlich eine Weitergabe dieser Daten an die zuständige Feuerwehr sinnvoll. Eine Begehung dieser Sonderbauten bzw. Betrieb mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zur Erlangung der nötigen Ortskenntnis unerlässlich. Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen

Stellen zur Festlegung der evtl. notwendigen Löschwasserrückhaltemenge einzuschalten.

#### 9. **Besondere brandschutztechnische Risiken:**

Besondere brandschutztechnische Risiken im Bebauungsgebiet durch vorhandene Gefahren oder sich aus der späteren Bebauung ergebenden Gefahren sollten Berücksichtigung finden. Hierunter fallen z. B. Hochspannungsleitungen, Ölfertleitungen oder die mögliche Ansiedlung von Gefahrgutbetrieben im Baugebiet.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die in DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde nimmt zu den Äußerungen wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die allgemeinen Belange des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf mit dem Kreisbrandrat, soweit sie für das Bebauungsplanverfahren Relevanz besitzen, abgestimmt.

Zu 2.:

Der abwehrende Brandschutz wird durch die personell und materiell gut bis sehr gut aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bubenreuth in jeder Hinsicht gewährleistet.

Innerhalb des „Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 BauNVO) wird ausnahmslos Wohnnutzung vorgesehen. Die Geschossigkeit der Gebäude wird hierbei auf 2 Vollgeschosse begrenzt. Neben dem „Reinen Wohngebiet“ befinden sich noch Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Zu 3.:

Die Ausführungen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges betreffen – wie schon die Bezugnahme auf die Bayerische Bauordnung erweist – sicherheitsrechtliche Fragen, die beim Bau der Gebäude zu berücksichtigen und Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens sind, in den Bebauungsplans als Festsetzung aber nicht aufgenommen werden können. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Bubenreuth über eine Feuerwehrdrehleiter (DLK 18/12).

Der zweite Rettungsweg wird innerhalb der Hilfsfrist über die Drehleiterfahrzeuge der Feuerwehr Erlangen und der Feuerwehr Bubenreuth sichergestellt (zur Hilfsfrist siehe auch die nachfolgenden Ausführungen).

Zu 4.:

Die Hilfsfrist wird sowohl von der Feuerwehr Bubenreuth als auch der Feuerwehr Erlangen gewährleistet.

Zu 5.:

Die Löschwasserversorgung wird mittels Hydranten in der Rudelsweiherstraße (Stadtgebiet Erlangen) sichergestellt, die an einer ausreichend dimensionierten Versorgungsleitung der Erlanger Stadtwerke (DN 200) angeschlossen sind. Eine weitergehende öffentliche Erschließung ist weder erforderlich noch vorgesehen (siehe unten).

Zu 6.:

Die Flächen und die bestehenden Gebäude innerhalb des Bebauungsplanes werden bereits durch die Rudelsweiherstraße erschlossen. Die Anlage öffentlicher Verkehrsflächen ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Erschließung soll über die bestehenden Grundstücke erfolgen.

In der BayBO (i.d.F.d. Bek. v. 14.08.2007) wird unter Art 5 Abs. 1 Satz 4 geregelt: „Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.“ Die Belange des Brandschutzes gelten unabhängig vom Bebauungsplan. In den Bebauungsplan (Stand des Entwurfs vom 17.03.2011) wurde ergänzend ein Hinweis auf Art 5 BayBO aufgenommen, um auf den erforderlichen Abklärungsbedarf bei Gebäuden ab einer Grundstückstiefe von 50 m aufmerksam zu machen.

Das Plangebiet ist bereits zu großen Teilen bebaut, die bereits bebauten Flächen liegen durchweg weiter von der Straße entfernt als die neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Belange der Feuerwehr auch dort ausreichend berücksichtigt werden können. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, als in den Textteil des Planes ein Hinweis auf Art. 5 BayBO aufgenommen wird.

Es werden keine öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Sackgassen geplant.

Zu 7.:

Wird zur Kenntnis genommen. Direkt an den Geltungsbereich anschließend befinden sich ausschließlich Wohnnutzung und Wald.

Zu 8.:

Im Planungsbereich befinden sich ausschließlich Wohnnutzung und Wald und es sind ausschließlich ein- bis zweigeschossige Wohngebäude zulässig.

Forderungen bezüglich der Löschwasserrückhaltung werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Landratsamt Erlangen-Höchstadt nicht erhoben.

Zu 9.:

Besondere brandschutztechnische Risiken sind derzeit nicht bekannt oder erkennbar.

Hochspannungsfreileitungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

#### **Lfd. Nr. 10.3 - Billigung des Entwurfs und Auslegung**

Aus dem Vorkonzept des Bebauungsplans „Rudelsweiherstraße“ wurde unter Berücksichtigung der Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Entwurf des Bebauungsplans (Stand vom 17.03.2011) entwickelt.

Die vom Gemeinderat im Aufstellungsbeschluss skizzierten Ziele der behutsamen Nachverdichtung unter Beibehaltung des villenartigen Charakters des Quartiers sowie der weitgehenden Bewahrung der Grünstrukturen werden mit dem vorliegenden Planentwurf uneingeschränkt erreicht.

Wegen der Details wird auf die ausführliche Begründung zum Bebauungsplanentwurf verwiesen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans nach dem Stand vom 17.03.2011 und seine Begründung nach dem Stand vom selben Tage.

Die Gemeinde führt zu diesem Entwurf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 BauGB eine öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu für die möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch.

**Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme**

**Die TOP 11 bis 17 werden zurückgestellt (siehe Vorspann zur Niederschrift).**

#### **Lfd. Nr. 18 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Regierung von Mittelfranken erhöht nachträglich den **Zuschuss für die Sanierung der Schule**. Die für die Dacherneuerung und den Ausbau der Mittagsbetreuungsräume in Höhe von 84.000 EUR zusätzlich entstandenen Baukosten werden mit rund 30.000 EUR unter Anwendung des Regel-Fördersatzes von 35 % gefördert.



- Am Montag, dem 28.03.2011, hat der Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt beschlossen, eine **zusätzliche Realschule am Standort Baiersdorf** aufzubauen. Dazu mietet er die Hauptschule (zunächst nur teilweise) an.
- Damm 1 (am Mühlgraben) der **Hochwasserschutzmaßnahmen am Entlesbach** steht kurz vor der Fertigstellung. Damm 2 (am Entlesbach) wird etwa Ende April folgen.
- Die **Pflanzmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche** für die Hochwasserschutzmaßnahmen beginnen am Montag, dem 04.04.2011 um 08.00 Uhr. Hier ist vorgesehen, dass jeweils eine Schulklasse unserer Grundschule bei der Pflanzaktion an jeweils einem Vormittag mithilft. Um tatkräftige Unterstützung durch die Mitglieder des Gemeinderats wird gebeten.

#### **Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

- **GRM Kipping** beklagt, dass es unter der Woche nach 21.00 Uhr keine Busverbindung mehr nach Erlangen gibt, und ob nicht der Einsatz von Sammeltaxen sinnvoll wäre.

#### **Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

- **Frau Dirsch** spricht sich anerkennend zu Vorbereitung und Verlauf der Sitzung aus. Sie bedauert, dass die Gemeinde für ihre Anlagen keinen Öko-Strom bezieht. **Der Vorsitzende** erklärt dazu, dass die Gemeinde zwar an langfristige Verträge gebunden sei, er aber prüfen lassen wolle, ob sie vorzeitig gekündigt oder geändert werden können.

**Ende: 22:40 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer